

Bibliotheksmitsellung 4/2002

1. Einführung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken vom 16. April 2002 an der Universitätsbibliothek (UB) Ilmenau

Die o.g., von Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Freistaates Thüringen erlassene Verwaltungskostenordnung ist die Grundlage für die Erhebung einheitlicher Gebührensätze an allen Thüringer Hochschulbibliotheken.

An der UB Ilmenau wird die neue Verwaltungskostenordnung mit Wirkung vom 1. Nov. 2002 in Kraft gesetzt. Die Gebührenordnung vom 14. Okt. 1997, geänd. zum 1. Jan. 2002, verliert somit ihre Gültigkeit.

Bitte beachten Sie, dass für alle Bibliotheksbenutzer mit den neuen Regelungen in vielen Fällen eine Erhöhung der Gebühren verbunden ist. Beispielsweise wird künftig bereits die erste Mahnung gebührenpflichtig versandt und kostet 1,50 €, die zweite 2,50 €, die letzte 4,00 € (jeweils ein Band). Zu beachten ist, dass die letzte Mahnung als Einschreiben mit Rückschein versandt wird, so dass der dafür zu leistende Auslagenersatz künftig mindestens 4,40 € beträgt. Betroffen sind auch die Ferleihgebühren: bisher kostete eine Bestellung 0,50 €, künftig 1,50 € sowie die Einarbeitungsgebühr bei Buchverlust: bisher 12,50 €, künftig 15,00 €.

Die neue Verwaltungskostenordnung kann in der Hauptbibliothek eingesehen werden und ist auch zu finden unter <http://www.bibliothek.tu-ilmenau.de/>.

2. Mehr Disziplin bei der Bibliotheksbenutzung zugunsten aller Benutzer - Maßnahmen zur Durchsetzung der Benutzungsordnung

2.1 Verfahren nach erfolgloser letzter Mahnung

Im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung wird per 1. Nov. 2002 folgende Regelung für alle Bibliotheksbenutzer angewandt: Gibt der Entleiher eines Mediums dieses innerhalb einer bestimmten Frist nach der letzten Mahnung nicht an die UB zurück, so ergeht an den Säumigen ein gebührenpflichtiger Leistungsbescheid. Dieser stellt seinem Wesen nach eine Kostenrechnung dar, die zusätzlich zu den Medienerkerskosten eine Gebühr für die Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek, eine Einarbeitungsgebühr, gegebenenfalls Mahngebühren und Auslagenersatz (Bindekosten, Postgebühren) beinhaltet.

2.2 Erhebung nicht beglichener Mahngebühren und Auslagen

Nicht beglichene Mahngebühren und Auslagen der UB werden nach Ablauf einer bestimmten Frist den säumigen Benutzern in Rechnung gestellt. Für den Versand der Rechnungen wird Auslagenersatz geltend gemacht.

Offene Zahlungen zu 2.1 und 2.2 werden durch die Staatskasse Erfurt verfolgt und gegebenenfalls vollstreckt.

G. Vogt